

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen BR 2 und BR 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 2141/6 der Gemarkung Kettershäuser für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Kettershäuser im Rahmen eines Probetriebs

1. Sachverhalt

Die Gemeinde Kettershäuser nutzt für ihre Trinkwasserversorgung den 157 m tiefen Brunnen TBR 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 2141/7 der Gemarkung Kettershäuser. Ein Notverbund mit einer Nachbargemeinde besteht nicht.

Zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Kettershäuser wurden zwischen September 2021 und Februar 2022 die Brunnen BR 2 und BR 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 2141/6 der Gemarkung Kettershäuser errichtet.

Nach § 17 Abs. 1 WHG stellte die Gemeinde Kettershäuser auf der Grundlage der von der Kling Consult GmbH ausgearbeiteten Unterlagen mit Schreiben vom 13.03.2023 beim Landratsamt Unterallgäu den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der Grundwasserförderung aus den neuen Brunnen BR 2 und BR 3 für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Kettershäuser im Rahmen eines Probetriebs. Laut Antrag ist der Probetrieb vorgesehen, um die langfristig gewinnbaren Wassermengen aus den neu errichteten Brunnen BR 2 und BR 3 zu ermitteln und eine fachlich fundierte Grundlage für die Bemessung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Kettershäuser, bestehend aus dem Tiefbrunnen TBR 1 und den Brunnen BR 2 und BR 3, zu erhalten.

Beantragt wurde eine Fördermenge aus den Brunnen BR 2 und BR 3 von 300 bis 400 m³ pro Tag und von 10.000 bis 12.000 m³ pro Monat für den Regelbetrieb entsprechend dem durchschnittlichen täglichen und monatlichen Wasserbedarf der Gemeinde Kettershäuser, der aus den monatlichen Entnahmemengen im Zeitraum zwischen 2017 und 2022 abgeschätzt worden ist (vgl. Tabelle 2 im Erläuterungsbericht zum Antrag vom 13.03.2023, Seite 7). Die maximal mögliche Entnahmemenge aus beiden Brunnen wurde mit max. 5,4 l/s (Brunnen BR 2: max. 2,0 l/s, Brunnen BR 3: max. 3,4 l/s) angegeben. Eine höchstzulässige Jahresfördermenge aus den Brunnen BR 2 und BR 3 wurde nicht beantragt.

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten schlug in seinem Gutachten zur Zulassung des vorzeitigen Nutzungsbeginns betreffend die Grundwasserentnahme aus den Brunnen BR 2 und BR 3 für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Kettershäuser vom 19.04.2023 (Nr. 3.3.2) vor, die maximalen Fördermengen aus den zwei Brunnen auf 8 l/s, 14.000 m³/Monat und 150.000 m³/a festzusetzen.

Das Landratsamt Unterallgäu beabsichtigt deshalb, der Gemeinde Kettershäuser den vorzeitigen Beginn der Grundwasserförderung aus den Brunnen BR 2 und BR 3 für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Kettershäuser im Rahmen eines Probetriebs mit höchstzulässigen Fördermengen von 8 l/s, 14.000 m³/Monat und 150.000 m³/a zuzulassen. Die Zulassung für die Durchführung des Probetriebs der Brunnen BR 2 und BR 3 wird bis

zum 31.12.2025 befristet.

2. Rechtliche Grundlagen für die allgemeine Vorprüfung

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG (Zutagefördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³), das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a UVPG dar.

Das Landratsamt hat deshalb für dieses Vorhaben (Neuvorhaben) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

3. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

a) Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien
aa) Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Im Umfeld der Brunnenstandorte wurden Baumaßnahmen zur Ertüchtigung des vorhandenen Kieswegs und Erdarbeiten zur Leitungsverlegung für die Anbindung der Brunnen an das Ortsnetz durchgeführt. Außerdem wurden Brunnenstuben und Fassungsbereichszäune errichtet.
bb) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	In der Umgebung der Brunnen findet ausschließlich forstwirtschaftliche Nutzung statt. Andere Tätigkeiten oder Vorhaben im Zusammenhang mit der Grundwassernutzung gibt es nicht.
cc) Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	Durch den Betrieb der beiden Brunnen wird die Ressource Grundwasser genutzt. Für die Brunnenabschlussbauwerke und die Umzäunung der Brunnen zur Einrichtung der Fassungsbereiche wird eine Fläche von 10 m x 10 m je Brunnen in Anspruch genommen. Weitere natürliche Ressourcen werden nicht genutzt.
dd) Erzeugung von Abfällen	Abfälle fallen beim Betrieb der Brunnen nicht an.
ee) Umweltverschmutzung und Belästigungen	Der Brunnenbetrieb führt zu keiner Beeinträchtigung der Umwelt.
ff) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	Da nur Grundwasser abgepumpt wird und keine gefährlichen Stoffe verwendet werden, bestehen keine Risiken aufgrund von Störfällen oder Unfällen.

gg) Risiken für die menschliche Gesundheit	Mit der Grundwasserentnahme aus den zwei Brunnen sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.
--	---

b) Standort des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Betroffenheit		
aa) bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	Die Brunnen liegen in einem Gebiet, das ausschließlich forstwirtschaftlich genutzt wird.		
bb) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)	Das Landschaftsbild am Standort der Wassergewinnungsanlage ist gekennzeichnet durch Waldflächen, die ein Lebensraum für etliche Tierarten sind. Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind im Umfeld der Brunnen nicht vorhanden.		
cc) Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit; Bemerkungen
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) Wichtig: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die zwei Brunnen liegen im Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen TBR 1 der Gemeinde Kettershäuser, das mit Verordnung vom 14.12.2004 festgesetzt worden ist. Das Wasserschutzgebiet ist aufgrund der Nutzung der Brunnen BR 2 und BR 3 zu erweitern.
Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

c) Art und Merkmale möglicher Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Boden	Für die Brunnenstuben wird eine Fläche von ca. 25 m ² versiegelt. Weitere Flächen werden nicht in Anspruch genommen.	Die Auswirkungen sind unerheblich.
Wasser	Durch die Grundwasserentnahme aus den Brunnen BR 2 und BR 3 wird dem Naturhaushalt Wasser entzogen. Zudem erfolgt während des Brunnenbetriebs eine Grundwasserabsenkung. Das Grundwasservorkommen wird jedoch so bewirtschaftet, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen Zustands nicht eintritt.	Die Auswirkungen sind gering.
Luft/Klima	Die Grundwasserförderung aus den Brunnen BR 2 und BR 3 hat keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima.	
Tiere	Die ökologischen Standortbedingungen verändern sich durch die Grundwasserentnahme aus den Brunnen nicht.	
Pflanzen	Die Fassungsgebiete der Brunnen müssen von tiefwurzelndem Bewuchs (keine Bäume und Sträucher) freigehalten werden.	Die Auswirkungen sind unerheblich.
Landschaft	Im Zuge des Neubaus der Brunnen wurden zwei Plateaus in einer Größe von jeweils 25 m x 25 m hergestellt, auf denen die Brunnenköpfe geringfügig herausragen. Die Umzäunung der Fassungsgebiete ist ebenfalls in der Landschaft sichtbar.	Die Auswirkungen sind gering.

Kultur-/Sachgüter	Kulturgüter sind im Nahbereich der Brunnen nicht vorhanden. Sonstige Sachgüter werden von den Brunnen nicht beeinträchtigt.	
Mensch	Das Vorhaben ist für die Trinkwasserversorgung der Einwohner der Gemeinde Kettershausen erforderlich und hat keine negativen Auswirkungen auf den Menschen.	

d) Gesamteinschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen BR 2 und BR 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 2141/6 der Gemarkung Kettershausen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Kettershausen im Rahmen eines Probebetriebs nicht zu erwarten.

4. Ergebnis der Prüfung

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 11.05.2023
Landratsamt Unterallgäu

Für den Vermerk

Martin Daser
Sachgebietsleiter

Josef Bichtele